

Verband Hochschule und Wissenschaft

In DBB Beamtenbund und Tarifunion

Landesverband Schleswig-Holstein

c/o Dr. Udo Rempe (Landesvorsitzender)

Kopperpähler Allee 92

24119 Kronshagen

Tel. 0431 544 717, Fax 0431 70 55 02 5

eMail Rempe-Udo@T-Online.DE



Dokument: 2013-06-17-Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes.doc

Kiel, den 17.06.2013

An die Mitglieder des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes – Abschaffung des Universitätsrats – Beschluss der Mitgliederversammlung des VHW vom 18.07.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1508

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Abgeordnete,

Der Verband Hochschule und Wissenschaft begrüßt die beiden Zielsetzungen des Gesetzentwurfes:

- Abschaffung des Universitätsrates und
- Möglichkeit zur Übertragung von Bauaufgaben auf das Universitätsklinikum.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft sieht es allerdings als kritisch an, dass die Universitäten zu Kiel und Lübeck dann sehr kurzfristig zwei neue Hochschulräte wählen sollen. Vielmehr meint der Verband Hochschule und Wissenschaft, dass im Rahmen der geplanten großen Novelle des Hochschulgesetzes zunächst entschieden werden sollte, ob Hochschulräte überhaupt erforderlich sind und, falls dies bejaht wird, welche Aufgaben sie haben sollen. Aus der Kritik am Universitätsrat geht auch hervor, dass dessen Scheitern auf ein Übermaß von übertragenen Aufgaben zurückzuführen ist. Hier wird eine kritische Überprüfung erforderlich sein. Sofern neue Mitglieder für Hochschulräte gewählt werden, sollten die Vorgeschlagenen vor ihrer Zustimmung wissen, welche Rechte und Pflichten sie erwarten. Und die für die Wahl Verantwortlichen sollten wissen, welche Anforderungen sie an Mitglieder der Hochschulräte bei der Auswahl zu stellen haben.

Nur wegen der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Medizinausschuss scheint eine schnelle Neuwahl der Hochschulräte in Kiel und Lübeck erforderlich zu sein. Diese Aufgaben lassen sich aber auch anders erledigen, wozu wir einen Vorschlag unterbreiten. Sofern dieser Vorschlag oder eine andere Lösung das Erfordernis zur schnellen Neuwahl beseitigen würde, könnte bei den Universitäten Kiel und Lübeck so wie bei der Universität Flensburg auf Regelungen für eine beschleunigte Schaffung von Hochschulräten verzichtet werden, ohne dass der Verzicht auf eine Neuwahl eines Universitätsrates gefährdet würde.

Die beigefügte umfangreiche Synopse über weiteren Änderungsbedarf soll lediglich dokumentieren, wie kompliziert und unübersichtlich die Regelungen für die Arbeit der Hochschulräte sind. Ob für diese Änderungen ein Erfordernis besteht, ist bei dieser Novelle nicht zu entscheiden.

Mit bestem Gruß
Ihr

Udo Rempe

Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 1:

In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Ministerium kann durch Vertrag mit Zustimmung des Finanzministeriums **und im Einvernehmen mit dem Klinikum oder der Hochschule** im Einzelfall die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf das Klinikum **oder auf Hochschulen** übertragen, soweit hierdurch Aufgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ebenso gut oder besser wahrgenommen werden können.“

Begründung: *Hinsichtlich des Sanierungsstaus bestehen beispielsweise in der Christian-Albrechts-Universität ähnliche Probleme wie beim Klinikum. Das Ministerium und das Finanzministerium bekommen durch den Zusatz die Möglichkeit für effizientere Lösungen. Die anfallenden zusätzlichen Aufgaben lassen sich aber nicht mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen Haushaltsmitteln der Hochschulen lösen. Bei der Verlagerung von Aufgaben müssen das zur weiteren Erledigung erforderliche Personal und die entsprechenden Personalmittel mit den Aufgaben verlagert werden. Sofern dies nicht in zufrieden stellender Weise geschieht, müssen die Hochschulen die Möglichkeit haben, der Verlagerungsabsicht zu widersprechen.*

Änderungsvorschlag zu § 19 Abs. 1 HSG:

Vor Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Die Hochschule kann einen Hochschulrat bilden; auf Verlangen des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums hat sie einen Hochschulrat zu bilden.“

Die Sätze 1 und 2 werden Satz 2 und 3.

Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Soweit die Hochschule keinen Hochschulrat hat, werden die Aufgaben des Hochschulrates durch den Senat wahrgenommen.“

Begründung:

Im Rahmen der geplanten größeren Novelle des Hochschulgesetzes sollte geprüft werden, ob gesetzliche Vorschriften für Hochschulräte nicht ganz entfallen können. Dann aber wäre es nicht sinnvoll, dass an den drei Universitäten zuvor Hochschulräte gebildet werden, deren Amtszeit dann aber vorzeitig zu beenden wäre. Ferner ist es auch nicht sinnvoll, neue Hochschulräte zu suchen, so lange noch nicht feststeht, welche Pflichten die Hochschulräte zukünftig haben werden. Sofern im bevorstehenden Meinungsbildungsprozess sich die Ansicht durchsetzt, dass es weiterhin Hochschulräte geben sollte, müsste deren Aufgabenspektrum wesentlich verringert werden und auf Fragen konzentriert werden, bei denen externer Sachverstand wirklich benötigt wird. Das kann auch Einfluss darauf haben, welche Persönlichkeiten zur Übernahme solcher ehrenamtlicher Tätigkeiten überhaupt bereit sind.

Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegt, hat sich der Universitätsrat nicht bewährt. Daher ist es sinnvoll, dass beim Auslaufen der jetzigen Amtszeit kein neuer Universitätsrat berufen wird. Allerdings sollten die Universitäten Kiel und Lübeck entsprechend zu dem Verzicht bei der Uni Flensburg nicht durch die Übergangsvorschriften des Artikel 2 des Gesetzentwurfes verpflichtet werden, zum Ersatz jeweils einen eigenen Hochschulrat zu schaffen. Die besonderen Aufgaben nach dem neuen § 20 HSG für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck können von den Konventen der Medizinischen Fakultäten oder den Senaten der beiden Universitäten wahrgenommen werden. Artikel 2 mit den Übergangsvorschriften kann dann entfallen.

Inwieweit durch drei eigene Hochschulräte der drei Universitäten wesentlich bessere Vorschläge zu deren Weiterentwicklung erwartet werden können, muss bezweifelt werden. Immerhin benötigt man für die zehn staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck, die Muthesius Kunsthochschule, die Fachhochschule Flensburg, die Fachhochschule Kiel, die Fachhochschule Lübeck, die Fachhochschule Westküste) je fünf Mitglieder für Hochschulräte. Die Hochschulen müssen also 50 mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland finden, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören und zur ehrenamtlichen Übernahme der umfangreichen in § 19 HSG vorgesehenen Aufgaben bereit und in der Lage sind. Wenn keine Personen mit den geforderten Befähigungen zu gewinnen sind, muss auf weniger kompetente Persönlichkeiten zurückgegriffen werden. Wieso Hochschulräte bei Beschlüssen über die Qualitätssicherung, den Struktur- und Entwicklungsplan, die Verteilung der Finanz- und Sachmittel, die Personalausstattung sowie den Haushaltsplan kompetenter als der Senat entscheiden können, ist nicht zu erkennen.

Der Hochschulrat muss in seinen Sitzungen mit vielen unterschiedlichen Satzungen konfrontiert werden, mit denen er sich wegen des Zustimmungserfordernisses inhaltlich befassen müsste. Dies wird er aber in der Regel wegen der vielen anderen von ihm geforderten Pflichten nicht leisten können. Ferner wurde mit dem Zustimmungserfordernis des Hochschulrates eine früher nicht vorhandene, weitere Entscheidungsinstanz eingeführt, die den Prozess für die Erstellung neuer und die Überarbeitung bestehender Satzungen verlängert. Vor dem Hintergrund der wenigen Sitzungen des Hochschulrates wird dieses Problem noch verstärkt. Entsprechendes gilt hinsichtlich anderer Regelungen, bei denen die Zustimmung oder die Beschlussfassung durch den Hochschulrat vorgeschrieben ist. Sofern nicht im Rahmen der vorgesehenen HSG-Novelle völlig auf Hochschulräte verzichtet werden sollte, sollten dabei zumindest die Aufgaben der Hochschulräte auf Empfehlungen und Stellungnahmen begrenzt werden und erforderliche Zustimmungen oder Beschlüsse auf den Senat verlagert werden.

Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch nach § 25 Abs. 1 Satz 5 HSG gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung und kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, genügt es nicht, dass diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen kann. Vielmehr muss die Kanzlerin oder der Kanzler wie früher die Möglichkeit haben, eine Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen, damit eine hinreichend demokratisch legitimierte und hinreichend kompetente Stelle für die Überprüfung und ggf. die Beachtung der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers sorgt.

Das Erfordernis für Hochschulräte einzelner Hochschulen oder für Landeshochschulräte einer Landesuniversität wird nicht gesehen. Die Schaffung eines Universitätsrates geht auf zurückliegende Überlegungen zurück, die drei Universitäten des Landes Schleswig-Holstein zu einer Landesuniversität zusammenzufassen, für die man dann ähnlich wie bei den Staatsuniversitäten der US-amerikanischen Bundesstaaten einen Board oder Council schaffen wollte. Daher entsteht der Eindruck, dass Ideen zur Schaffung von Hochschulräten, Universitätsräten oder Landeshochschulräten sich an Vorbildern der Staatsuniversitäten der US-amerikanischen Bundesstaaten orientieren. Dabei scheinen auch Überlegungen eine Rolle gespielt zu haben, das Personal einer Hochschule in verschiedenen Campi (Uni Kiel und Uni Lübeck) einsetzen zu können.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass amerikanische Staatsuniversitäten Hochschulverbünde darstellen. Sie setzen sich in der Regel aus mehreren voneinander unabhängigen universitären Campi und mit den hiesigen Fachhochschulen vergleichbaren Polytechnics zusammen. Ein Beispiel für eine sehr angesehene Universität innerhalb einer Staatsuniversität ist die Stony Brook University im Bundesstaat New York, die zum Hochschulverbund State University of New York (SUNY) gehört und eine der bedeutendsten öffentlichen Universitäten der Vereinigten Staaten ist. Anders als bei deutschen Universitäten gibt es aber bereits innerhalb dieser Universität mit der School of Nursing für die Krankenschwesterausbildung eine Fakultät, die in Deutschland eher als Fachbereich einer Fachhochschule eingerichtet würde. Die State University of New York besteht beispielsweise aus 34 Campi und 30 Colleges. Vorstellungen, dass innerhalb solcher US-amerikanischer Hochschulverbünde ein Einsatz des Personals in verschiedenen Campi erfolge, sind unzutreffend. Ein anderes Beispiel für eine Staatsuniversität ist die Arizona State University (ASU) mit vier Campi.

Die Boards der Staatsuniversitäten der US-Bundesstaaten werden zum Teil weitgehend durch die jeweiligen Gouverneurinnen oder Gouverneure besetzt. Bei der Arizona State University ist die Gouverneurin Mitglied. Die Boards oder die Boards of Regents nehmen Regierungsaufgaben wahr, die in Deutschland den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien obliegen. Man würde Doppelstrukturen schaffen, wollte man dies auf das hiesige Hochschulsystem übertragen.

Beratungsgremien können sowohl von den Hochschulen als auch vom Ministerium jederzeit gebildet werden, so dass es dazu keiner gesonderten Rechtsgrundlage bedürfte.

Bei einer Abschaffung der Hochschulräte im Rahmen der großen HSG-Novelle würden weitere Änderungen des Hochschulgesetzes erforderlich, wie die beiliegende Synopse erkennen lässt. Sichtbar wird daran auch, wie sehr die gesetzlichen Vorschriften durch die Hochschulräte verkompliziert werden und den Hochschulen die Möglichkeit für schnelle Entscheidungen genommen wird.

Wir möchten auch auf die vom Landesrechnungshof kritisierten Kosten für den Universitätsrat hinweisen. Diese dürften nicht geringer werden, wenn statt eines ineffizienten Gremiums drei neue gegründet werden, deren Notwendigkeit zu bezweifeln ist. In Anbetracht der Schuldenbremse sollten alle erkennbaren Möglichkeiten für Einsparungen genutzt werden. Sofern beim Fehlen von Hochschulräten Aufgaben wieder vom Ministerium wahrzunehmen sein werden, dürften diese in Anbetracht der wenigen Sitzungen des Universitätsrates von in der Regel nur wenigen Stunden zu einem kaum merklichen Mehraufwand im Ministerium führen. Die Einsparung der Kosten für 50 Mitglieder von Hochschulräten dürften beachtlich sein.

Änderungsvorschlag zu dem neuen § 20 HSG:

§ 20 HSG erhält die Fassung:

„§ 20 Besondere Aufgaben für die Konvente der Medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck

(1) Die Konvente der Medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck haben gegenüber dem Medizin-Ausschuss folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über Auswahl, Bestellung und Abberufung der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors als Vorsitzende oder Vorsitzenden (§ 33 Abs. 4) und
 2. die Entgegennahme des Berichts über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4).
- (2) Für die Besetzung der Funktion nach § 33 Abs. 4 wird eine gemeinsame Findungskommission gebildet, der folgende Mitglieder angehören:
1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums,
 2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche nach § 32, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
 3. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft, die oder der weder einer der beiden Hochschulen nach Absatz 1 noch dem Klinikum angehört,
 4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
 5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen.“

Änderungsvorschlag zu § 33 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4:

§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. jährlicher Bericht an die Konvente der Medizinischen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,“

Änderungsvorschlag zu Artikel 2: Diese Regelung entfällt.

Hinweise auf weiteren Änderungsbedarf, der bei der geplanten großen HSG-Novelle entsteht, falls auf gesetzliche Vorschriften zur Bildung von Hochschulräten verzichtet werden sollte. Die Hinweise dienen auch zur Überprüfung der Frage, welche Regelungen zur Entlastung der Hochschulräte bei deren Fortbestand entfallen könnten.

Geltende Regelung	Mögliche Änderung	Begründung
<p>(2) Die Hochschule kann Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzungen regeln, auch soweit gesetzliche Vorschriften nicht bestehen; sie bedürfen der Zustimmung des Hochschulrats. Bei Landesaufgaben kann die Hochschule Satzungen erlassen, soweit dies durch Gesetz vorgesehen ist.</p>	<p>~In § 6 Abs. 2 Satz 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen.</p>	<p>~Begründung zu § 6 Abs. 2 <u>Satz 1: Hochschulräte scheinen entbehrlich zu sein.</u></p>
<p>Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung (Verfassung) nach Maßgabe dieses Gesetzes, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf. Die Verfassung wird vom Senat auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen. Die Stellungnahme des Hochschulrats (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) wird dem Senat vor der Beschlussfassung und dem Ministerium vor der Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>~In § 7 ist Satz 3 zu streichen.</p>	<p>~Begründung zu § 7: Hochschulräte scheinen entbehrlich zu sein.</p>
<p>(5) Die Hochschulen sind berechtigt, außerhalb des Haushaltsplans der Hochschule nach § 8 Abs. 2 HSG Körperschaftsvermögen zu haben. Dieses Vermögen einschließlich des der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in einem eigenen, vom Hochschulrat zu genehmigenden</p>	<p>~In § 8 Abs. 5 Satz 2 sind das Komma und die Wörter „vom Hochschulrat zu genehmigenden“ zu streichen. In Satz 4 ist seitens des Ministeriums eine Alternative zu regeln.</p>	<p>~Begründung zu § 8 Abs. 5 <u>Satz 2: Hochschulräte dürften entbehrlich sein.</u></p>

<p>Wirtschaftsplan ausgewiesen und vom Präsidium gesondert verwaltet. §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten. Wirtschaftsplan und Rechnungslegung sind dem Ministerium anzuzeigen. Der Hochschulrat bestimmt abweichend von § 109 Landeshaushaltsordnung, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.</p>		
<p>die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizin-Ausschusses.</p>	<p>~ § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG ist zu streichen.</p>	<p>~ Begründung zum Vorschlag zu § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG: Die Notwendigkeit der beiden Gremien ist strittig. Auch wenn sie weiterbestehen sollten, ist eine Mitgliedschaft in der Hochschule nicht erforderlich. Die CAU erwägt, dass neben der Kategorie der Mitglieder eine neue Kategorie der Angehörigen eingeführt wird. Für den Fall des Weiterbestehens der Gremien könnten deren Mitglieder den Status der Angehörigen erhalten.</p>
<p>(4) Für die Aberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.</p> <p>1.</p>	<p>~In § 14 Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter „und des Hochschulrats“ zu streichen.</p>	<p>~Begründung zu § 14 Abs. 4 Satz 2: Die Notwendigkeit für Hochschulräte wird nicht gesehen.</p>
	<p>~ Zu § 18 Abs. 1: Nr. 1 ist</p>	<p>~ Begründung zum</p>

	zu streichen. Die Nrn. 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.	Änderungsvorschlag zu § 18 Abs. 1: Hochschulräte werden als entbehrrlich angesehen.
<p>der Hochschulrat</p> <p>(2) Die Hochschule legt ihre Organisationsstruktur mit Aufgabenverteilung, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Verfassung fest. Dabei sieht sie in der Regel Fachbereiche nach § 28 als die organisatorischen Grundeinheiten vor; Fachbereiche können auch Fakultäten genannt werden. Für interdisziplinäre Aufgaben kann die Hochschule Einrichtungen in abweichender Struktur schaffen und ihnen spezielle Kompetenzen zuweisen. Soweit die Hochschule keine Fachbereiche bildet, gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über. Die Hochschule orientiert die Festlegung der Struktur daran, dass sie und ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher Qualität, interdisziplinär, effektiv und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfüllen können. Das Präsidium evaluiert die Struktur in angemessenen Abständen, berichtet darüber dem Hochschulrat und Senat und wirkt auf notwendige Anpassungen hin.</p>	~In § 18 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „Hochschulrat und“ gestrichen.	~Begründung zu § 18 Abs. 2 Satz 6: Ein Bericht an den Senat genügt.

§ 19 Hochschulrat		
(1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:	~ Die § 19 ist zu streichen. Soweit Zustimmungen des Hochschulrates oder Universitätsrates derzeitig vorgesehen sind, sind diese auf den Senat oder im Falle der bisherigen Anrufung durch den Kanzler auf das Ministerium zu verlagern.	~ Begründung zur Streichung der §§ 19 s. oben.
1.		
Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Abs. 1 Satz 5),		
2.		
Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7),		
3.		
Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 3) und zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 6 Abs. 2 Satz 1), soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,		
4.		
Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,		
5.		
Stellungnahme zum Haushaltsplan,		
6.		
Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der		

Hochschule,		
7.		
Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung,		
8.		
Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,		
9.		
Beratung der Berichte des Präsidiums,		
10.		
Stellungnahme vor Abschluss und Überwachen der Erfüllung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen.		
Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen.		
(2) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Hochschulrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Hochschulrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen der Mitglieder des Präsidiums zu verlangen.		
(3) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied		

<p>als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.</p>		
<p>(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>		
<p>(5) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.</p>		
<p>(6) Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren</p>		

<p>erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.</p>		
<p>(1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums, soweit dies nicht Aufgabe des Hochschulrats ist. Der Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:</p>	<p>~ Zu § 21 Abs. 1 Satz 2: Der Nebensatz ist zu streichen.</p>	<p>~ <u>Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 1 Satz 2:</u> <u>Abschaffung des Hochschulrates.</u></p>
<p>Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen Einheiten nach Maßgabe der Verfassung nach Anhörung des Fachbereichs und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Sitzung; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt,</p>	<p>~ § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13: Die Wörter „und im Benehmen mit dem Hochschulrat“ werden gestrichen.</p>	<p>~ Begründung zur Änderung zu § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13: Fortfall des Hochschulrates.</p>
<p>(5) Alle Gremien, Einrichtungen und Organe der Hochschule haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu den Sitzungen aller Gremien der Hochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Gremien zu unterrichten. Das Präsidium kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die</p>	<p>~ In § 22 Abs. 5 Satz 4 sind die Wörter „den Hochschulrat und“ zu streichen.</p>	<p>~Begründung zur Streichung von § 22 Abs. 5 Satz 4: Folgeänderung wegen Fortfalls des Hochschulrates.</p>

<p>Sitzungen leiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für den Hochschulrat und den Medizin-Ausschuss.</p>		
<p>(6) Das Präsidium bereitet die Beratungen des Hochschulrats und des Senats vor und führt seine Beschlüsse aus.</p>	<p>~In§ 22 Abs. 6 sind die Wörter „des Hochschulrats und“ zu streichen.</p>	<p>~Begründung zur Streichung in § 22 Abs. 6: Folgeänderung wegen Fortfalls des Hochschulrates.</p>
<p>(7) Das Präsidium kann mit Ausnahme des Hochschulrats von allen Stellen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiliger Zuständigkeit verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.</p>	<p>~In § 22 Abs. 7 sind die Wörter „mit Ausnahme des Hochschulrats“ zu streichen.</p>	<p>~Begründung zur Streichung in § 22 Abs. 7: Folgeänderung.</p>
<p>(8) In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Präsidium für das zuständige Hochschulorgan mit Ausnahme des Hochschulrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Es hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p>	<p>~In § 22 Abs. 8 Satz 1 sind die Wörter „mit Ausnahme des Hochschulrats“ zu streichen.</p>	<p>~Begründung zur Streichung in § 22 Abs. 8 Satz 1: Folgeänderung.</p>
<p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz</p>	<p>~ § 23 Abs. 6 erhält die Fassung: “(6) Zur Vorbereitung der Wahl richtet der Senat eine Findungskommission ein, die aus je vier weiblichen und männlichen Mitgliedern des Senats besteht. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen.</p>	<p>Begründung zur Neufassung von § 23 Abs. 6: Der Fortfall des Hochschulrats und das Bestreben zur paritätischen Besetzung mit Frauen und Männern erfordert eine Neuformulierung.</p>

<p>führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.</p>	<p>Den Vorsitz führt eines der Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.“</p>	
<p>(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Präsidiumsmitglieder für ihre Aufgabenbereiche. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von finanzieller Bedeutung, ist erneut abzustimmen. Zwischen der ersten und der erneuten Abstimmung sollen mindestens sechs Tage liegen. Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der</p>	<p>~ § 25 Abs. 1 Satz 5 sollte die Fassung erhalten: „Kommt bei einer erneuten Abstimmung ein Beschluss gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums über die Angelegenheit herbeiführen.“</p>	<p>~ Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 25 Abs. 1 Satz 5: Es wird als problematisch angesehen, eine solche Entscheidung, die das Ministerium als zuständiges Organ der Exekutive an den Kanzler delegierte, einem anderen Gremium zu übertragen. Außerdem soll der Hochschulrat fortfallen.</p>

<p>Kanzlerin oder des Kanzlers zustande, kann diese oder dieser die Entscheidung des Hochschulrats über die Angelegenheit herbeiführen.</p>		
<p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin. Das Präsidium beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten. Die Organe der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs dem Fachbereichskonvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Sie ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vor deren Abschluss zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Antragsrecht und beratender</p>	<p>~ In § 27 Abs. 1 Satz 7 sind die Wörter „Des Hochschulrats sowie“ und das Wort „anderen“ zu streichen.</p>	<p>~ Begründung zur Änderung von § 27 Abs. 1 Satz 7: Fortfall des Hochschulrats.</p>

<p>Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats sowie aller anderen Gremien teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die Organe und Gremien der Hochschulen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.</p>		
<p>Jährlicher Bericht an den Universitätsrat über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,</p> <p>(6) Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung setzt in der Regel eine Akkreditierung voraus. Vor Einleitung der Akkreditierung holt die Hochschule das grundsätzliche Einverständnis des Ministeriums ein, das sich bei lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen zuvor mit dem für Bildung zuständigen Ministerium ins Benehmen setzt. Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats. Bei Vorliegen der erfolgreichen Akkreditierung und des grundsätzlichen Einverständnisses nach Satz 3 genehmigt das Ministerium die Einrichtung oder Änderung des Studienganges. Die sich aus der</p>	<p>~ § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 s. oben!</p> <p>~In § 49 Abs. 6 ist Satz 4 „Dabei berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme des Hochschulrats.“ zu streichen.</p>	<p>~ Begründung s. oben!</p> <p>~Begründung zur Streichung von §49 Abs. 6 Satz 4: Folgeänderung.</p>

<p>Akkreditierung ergebenden Auflagen sind umzusetzen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. Wird ein Studiengang aufgehoben, ist den eingeschriebenen Studierenden der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.</p>		
<p>(10) Für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen oder einer kirchlichen Prüfung abschließen, erlässt der Fachbereich eine Studienordnung durch Satzung; für andere Studiengänge können die Fachbereiche Studienordnungen erlassen. In der Studienordnung sind auf der Grundlage der Prüfungsordnung das Studienziel, der Inhalt und der zweckmäßige Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten praktischen Tätigkeit zu regeln. Es sind Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind, zu bezeichnen. Studienordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Hochschulrats. Der Fachbereich kann einen Studienplan erstellen.</p>	<p>~§ 52 Satz 4 ist zu streichen.</p>	<p>~Begründung zur Streichung von § 52 Satz 4: Folgeänderung.</p>